



Sportanlagen-Ordnung der Stadt Arbon

vom 01. Januar 2012,
revidiert am 24. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis		Seite
A.	Verwaltung und Aufsicht	4
Art. 1	Gültigkeit	4
Art. 2	Sportplatzkommission	4
Art. 3	Platzwartin / Platzwart	4
B.	Benutzung	4
Art. 4	Benutzer	4
Art. 5	Gesuche für regelmässige Benutzung und besondere Veranstaltungen	4
Art. 6	Bespielbarkeit	4
Art. 7	Haftpflicht	4
Art. 8	Gebührentarif	5
C.	Platzordnung	5
Art. 9	Benutzungszeiten	5
Art. 10	Ordnungspflicht	5
Art. 11	Platzeinteilung	5
Art. 12	Wurf-/Stoss- und Laufdisziplinen	5
Art. 13	Lautsprecheranlage	5
Art. 14	Beleuchtung	5
Art. 15	Schuhwerk	5
Art. 16	Markierungen	5
Art. 17	Installationen	6
Art. 18	Fahrverbot	6
Art. 19	Ordnungs- und Sanitätsdienst	6
Art. 20	Leinenpflicht	6
Art. 21	Schadenmeldung	6
Art. 22	Unfallversicherung	6
D.	Geräte	6
Art. 23	Allgemeines	6
Art. 24	Rückgabe	6
Art. 25	Vermietung	6

E.	Schlussbestimmungen	7
Art. 26	Ausschluss und Sanktionen	7
Art. 27	Rekursinstanz	7
Art. 28	Inkrafttreten	7
Art. 29	Genehmigungsvermerke	7

A. Verwaltung und Aufsicht

Art. 1

Gültigkeit

Die Sportanlage im Stacherholz, der Forsthaus-Sportplatz sowie der Schöntal-Sportplatz sind Eigentum der Stadt Arbon, zum Teil im Baurechtsvertrag mit der Bürgergemeinde.

Art. 2

Sportplatz-
kommission

Eine Sportplatzkommission unterstützt die Stadt und kann Vorschläge einbringen. Sie besteht aus 7 bis 10 Personen (1 Stadträtin oder 1 Stadtrat sowie Vertreter der Benutzer. Eine Mitarbeiterin beziehungsweise ein Mitarbeiter der Abteilung Bau und der/die Platzwart/in sind mit beratender Stimme dabei).

Art. 3

Platzwart /
Platzwartin

Die Stadt setzt eine/n Platzwart/in ein und legt die Kompetenzen und Pflichten fest.

B. Benutzung

Art. 4

Benutzer

¹ Die Anlagen stehen den Schulen, den Sportvereinen und Einzelpersonen zur Benutzung offen.

² Arboner Schulen und Sportvereine haben im Benutzungsrecht Priorität.

³ Einzelnen Benutzern stehen lediglich der Forsthausplatz, der Schöntal-Sportplatz, die Finnenbahn und die 400 m Laufbahn zur freien Verfügung.

Art. 5

Gesuche für
regelmässige
Benutzung und
besondere
Veranstaltungen

Gesuche für regelmässige Benutzung, für besondere Veranstaltungen und für Grossanlässe sind jeweils bis Ende des Jahres der Stadt Arbon einzureichen. Die Formulare können bei der Stadt bezogen werden.

Art. 6

Bespielbarkeit

Der/die Platzwart/in oder dessen Stellvertretung als Vertreter der Stadt Arbon entscheidet grundsätzlich über die Bespielbarkeit der Plätze für die Trainings an den Wochentagen und über die Durchführbarkeit von Wettspielen und Anlässen, in Absprache mit offiziellen Verbandsvertretern.

Art. 7

Haftpflicht

Der Benutzer der Anlage haftet für Schäden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der durchführende Verein oder der Veranstalter. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Vereins.

Gebührentarif Art. 8

Die Stadt Arbon setzt die Benutzungsgebühren auf Antrag der Sportplatzkommission in einem Gebührentarif fest.

C. Platzordnung

Benutzungszeiten Art. 9

Die Rasenspielfelder sowie die 400 m Bahn stehen täglich von 08.00 bis 12.00 Uhr / 13.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Für besondere Anlässe kann die Stadt Ausnahmen bewilligen.

Ordnungspflicht Art. 10

Sämtliche Anlagen sind nach der Benutzung wieder in Ordnung zu bringen. Abfall und Glas sind durch den Veranstalter zu entsorgen. Zusatzaufwände werden in Rechnung gestellt.

Platzeinteilung Art. 11

Der/die Platzwart/in teilt die Plätze den Benutzern zu. Dies nach Möglichkeit in Absprache mit den Benutzern.

Wurf-/Stoss- und Laufdisziplinen Art. 12

¹ Für Wurf- und Stossdisziplinen können die entsprechenden Trainingsanlagen in Absprache mit der/dem Platzwart/in benutzt werden.

² Für den Start auf den Bahnen stehen Startpflöcke zur Verfügung.

Lautsprecheranlage Art. 13

Die Benutzung der Lautsprecheranlage bedarf einer Bewilligung der Stadt. Die Auflagen, betreffend Lautsprecher- und Verstärkeranlagen der Behörde, sind verbindlich.

Beleuchtung Art. 14

Die Platzbeleuchtung steht zur sparsamen Benutzung zur Verfügung. Die Vereine sorgen dafür, dass die Platzbeleuchtung unmittelbar nach Gebrauch ausgeschaltet wird.

Schuhwerk Art. 15

Die Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen dürfen nur mit Turn- oder Nagelschuhen mit Spikes von maximal 6 mm Länge benutzt werden. Es dürfen nur spitze Dornen, keine Dreikant- oder Stufennägel verwendet werden.

Markierungen Art. 16

Die Spielfelder dürfen nur nach Absprache mit der/dem Platzwart/in gezeichnet werden.

Art. 17	Installationen
An den Anlagen und Einrichtungen darf ohne Einwilligung der Stadt nichts geändert werden.	
Art. 18	Fahrverbot
Auf den Sportanlagen gilt allgemeines Fahrverbot; Ausnahme für den Unterhalt beziehungsweise in Absprache mit der/dem Platzwart/in.	
Art. 19	Ordnungs- und Sanitätsdienst
¹ Bei Anlässen haben die Veranstalter gemäss Bewilligung der Abteilung Bau einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.	
² Die Organisation des Sanitätsdienstes für Sportanlässe ist Sache des Veranstalters.	
Art. 20	Leinenpflicht
Auf den Sportanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Das Versäubern von Hunden ist verboten.	
Art. 21	Schadenmeldung
Alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind der/dem Platzwart/in unverzüglich zu melden.	
Art. 22	Unfallversicherung
Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der Platzbenutzer/innen.	

D. Geräte

Art. 23	Allgemeines
¹ Geräte der Stadt Arbon stehen den Vereinen mit Sitz in Arbon kostenlos zur Verfügung.	
² Für sportartspezifische Geräte sorgen die Vereine. Eine Lagerung im Materialraum ist möglich. Über die gegenseitige Benutzung treffen die Vereine ihre eigenen Abmachungen. Die Stadt Arbon haftet nicht für die dort gelagerten Geräte.	
Art. 24	Rückgabe
Nach der Benutzung sind die Geräte in den dafür vorgesehenen Materialraum zurückzubringen.	
Art. 25	Vermietung
Die Vermietung von gemeindeeigenem Material an Auswärtige ist im Gebührentarif geregelt.	

E. Schlussbestimmungen

Ausschluss und
Sanktionen

Art. 26

Wer die Bestimmungen dieser Ordnung missachtet oder die Gebühren nicht entrichtet, kann sofort oder nach erfolgter Mahnung von der weiteren Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.

Rekursinstanz

Art. 27

Rekursinstanz ist der Stadtrat Arbon. Er entscheidet nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs des Einsprechers endgültig.

Inkrafttreten

Art. 28

Diese revidierte Sportanlagen-Ordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft und ersetzt die Sportlagen-Ordnung, gültig seit 1. Januar 2012.

Genehmigungs-
vermerke

Art. 29

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 204 / 16 vom 24. Oktober 2016 genehmigt.

Mitgeltend:

Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon, genehmigt vom Stadtrat am 8. August 2016 und in Kraft gesetzt am 1. Januar 2017

Sicherheitskonzept der IG Sport Region Arbon

STADT ARBON

Andreas Balg
Stadtpräsident

Claudia Hertach
1. Stv.-Stadtschreiberin